

# **FAQs: Chor- und Bläserproben unter der Niedersächsischen Corona-Verordnung (kurz: NDSCovVO) in der Fassung vom 25. August 2021**

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen beziehen sich auf die o. g. Verordnung, ersetzen das Studium derselben jedoch nicht. Für die Richtigkeit und Gültigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die beschriebenen Regelungen gelten unter Berücksichtigung des Warnstufen-Modells und der 3-G-Regel.

## **Was ist neu an der aktuellen Verordnung?**

Haben sich die vorangegangenen Verordnungen einzig an der 7-Tages-Inzidenz als Leitwert orientiert, berücksichtigt das neue Modell der Warnstufen die drei Indikatoren Inzidenz, Hospitalisierungsrate und Belegung der Intensivbetten. In der Regel müssen mindestens zwei dieser Indikatoren Warnschwellenwerte überschreiten, bevor durch die zuständigen Behörden eine neue Warnstufe ausgerufen wird. Mit Eintritt in die 1. Warnstufe bzw. einer 7-Tage-Inzidenz von > 50 gilt in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens die sogenannte 3-G-Regel. Nach dieser erhalten nur Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Formal gilt dies erst bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmenden.

Achtung: Diese Vorgabe gilt nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 nicht für religiöse Veranstaltungen. Allerdings gelten eigenständige Chorproben nicht als religiöse Veranstaltung. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben empfehlen wir im Rahmen der 1. Warnstufe bzw. einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 aber auch bei musikalischen Proben mit 25 oder weniger Singenden die Anwendung der 3-G-Regel. Grundsätzlich dürfen musikalische Proben sowohl unter freiem Himmel wie auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

## **Wer darf an Chorproben teilnehmen?**

Bis einschließlich Warnstufe 1: Alle zweifach Geimpften (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen mit einfacher Impfung (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen (max. 6 Monate nach Feststellung mit entsprechender Genesenen-Bescheinigung) sowie alle nach den vorgeschriebenen Verfahren negativ getesteten Personen. Wie bereits oben angemerkt, empfehlen wir die Anwendung der 3-G-Regel auch bei Proben im Innenraum auch unterhalb von Warnstufe 1.

## **Wie viele Personen dürfen teilnehmen bzw. gilt der Abstand auch für Genesene?**

Leider finden sich zu Chorproben keine weiteren spezifischen Vorgaben. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der NDSCovVO gilt: „Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.“ Bitte berücksichtigen Sie im Geltungsbereich des Bistums Osnabrück auch das diözesanen Hygienekonzept für Chorarbeit im Bistum Osnabrück. Dessen Ausführungen haben wir entsprechend angepasst! Im Falle der nachträglich festgestellten Anwesenheit einer infizierten Person spielen die Abstände hinsichtlich auf die Quarantäneverfügungen keine Rolle. Nach aktuellen Informationen sind für geimpfte oder genesene Sänger\*innen keine Quarantänemaßnahmen vorgesehen. Die im Hygienekonzept des Bistums genannten Abstände basieren auf wissenschaftlichen Empfehlungen und sind exemplarisch mit den zuständigen Ordnungsbehörden abgestimmt.

## **Welche zulässigen Testverfahren gibt es?**

1. Möglichkeit: negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden, Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle, Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten des Probenareals
2. Möglichkeit: negativer PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung an dafür vorgesehenen Orten, Vorlage der Bestätigung (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals
3. Möglichkeit: negativer Selbsttest (zugelassenen Anbieter) unter Anwesenheit einer autorisierten Veranstaltungskraft bzw. Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines anderen Betreibers (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals. Im letztgenannten Fall muss die Bescheinigung durch eine autorisierte Fachkraft ausgestellt sein.

## **Wer kommt finanziell für die etwaigen Testungen auf?**

Bis Mitte Oktober 2021 sind die Testangebote der öffentlichen Schnelltestzentren kostenfrei. Schülerinnen und Schüler sind unter Vorlage ihres Schülersausweises mit Blick auf die schulische Testpflicht von einer zusätzlichen Testpflicht im Sinne der 3-G-Regel befreit. Wir empfehlen den Chören und Musikgruppen, auch zukünftig den Personen, für die keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO existiert, einen kostenlosen Zugang zu Tests zu ermöglichen.

## **Welche Dokumentationspflicht gibt es?**

Gemäß dem Hygienekonzept für Chorproben sind die Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Veranstaltungszeit und -ort) zu erfassen. Dies soll nach § 6 Abs. 1 Satz 8 im Regelfall in digitaler Form (z. B. Corona-Warn-App) geschehen. In Einzelfällen besteht auch die Möglichkeit zur Erfassung in der Papierform.

## **Muss ich im Rahmen der Probe eine Maske tragen?**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht bei Veranstaltungen in Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ist der Sitzplatz der Probe eingenommen, kann die Maske abgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 4). Auch beim Gesang kann die Maske abgenommen werden (vgl. § 4a Abs. 3 Nr. 9).

## **Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?**

Ausnahmen gelten für Personen mit entsprechendem ärztlichen Attest. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 6 und dem noch nicht vollendeten 15 Lebensjahr brauchen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nur eine Alltagsmaske tragen.

## **Wie ist es mit dem Singen in Gottesdiensten?**

Das Singen von größeren Chorgruppen in Gottesdiensten ist derzeit grundsätzlich möglich. Hierzu ist auf entsprechende Abstände zu achten. Zudem empfehlen wir, den Kreis der Mitsingenden auf geimpfte, genesene oder getestete Personen zu beschränken. Im Falle des Ausrufens der 1. Warnstufe bzw. bei einer 7-Tage-Inzidenz von > 50 sollte die Gesamtzahl der Sänger\*innen begrenzt werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen empfehlen wir als Obergrenze die Anzahl von ca. 25 Personen.

## **Was muss ein Chor sonst noch beachten?**

Zunächst einmal sollte im Chor die Bereitschaft zur Teilnahme an Chorproben unter den o. g. Bedingungen erfragt werden. Die zu probende Literatur muss an die jeweiligen Rahmenbedingungen (Anzahl und Besetzung der Singenden, Ort, technische Ausstattung etc.) angepasst werden. Grundsätzlich ist nach längerer Probenpause beim Wiedereinstieg in die Probenarbeit musikalisch und stimmlich leichtere Literatur zu bevorzugen. Für den Gemeindegesang im Gottesdienst gibt es nach derzeitiger Verordnungslage keine Einschränkungen. Auch hier gilt keine Maskenpflicht.

## **Wie lange gilt die o. g. Verordnung?**

Zunächst bis zum 22. September 2021.